

Steuern

Die nachfolgenden Steuerarten sind Kommunalsteuern, die von der Stadt Eschborn festgesetzt und erhoben werden. Die entsprechenden Satzungen finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Satzungen“.

Gewerbsteuer

Der Gewerbesteuer unterliegt jeder Gewerbebetrieb, soweit er im Inland betrieben wird. Ein Gewerbebetrieb ist ein gewerbliches Unternehmen im Sinne des Einkommensteuerrechts. Besteuerungsgrundlage ist der Gewerbeertrag. Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem Steuermessbetrag auszugehen. Für die Feststellung der Besteuerungsgrundlagen und für die Festsetzung und Zerlegung des Steuermessbetrages sind die jeweiligen Finanzämter zuständig.

Die Gewerbesteuer wird von der Stadt Eschborn aufgrund des Steuermessbetrages - im Falle der Zerlegung aufgrund des Zerlegungsanteils - festgesetzt und erhoben. Bis zum 31.12.2015 beträgt der Hebesatz 280 %.

Seit dem 01.01.2016 erhebt die Stadt Eschborn einen Hebesatz von 330%.

Grundsteuer

Die Grundsteuer ist eine objektbezogene Steuer. Sie wird auf das Eigentum an Grundstücken und deren Bebauung erhoben. Aufgrund des Einheitswertes setzt das Finanzamt den Steuermessbetrag fest. Dieser wird wiederum von der Stadt Eschborn mit dem örtlichen Hebesatz multipliziert und ergibt somit die Grundsteuer.

Der Hebesatz für die Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Grundstücke) beträgt 170 %. Für die Grundsteuer B (bebaute und sonstige Grundstücke, Eigentumswohnungen) wird ein Hebesatz von 140 % erhoben.

Das Finanzamt Hofheim, Nordring 4-10, 65719 Hofheim am Taunus ist für die Festsetzung des Grundsteuermessbetrages zuständig.

Telefon: 06192. 960-629,-630;-631

Telefax: 06192. 960-412

Spielapparatesteuer

Die Stadt Eschborn erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer.

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 10.04.2014 die seit 01.01.2015 geltende Satzung zur Spielapparate- und Spielhallensteuer beschlossen

Die Steuer beträgt

für die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind (§ 2 a)

je angefangenen Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 20 v.H. der Bruttokasse

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 15 v.H. der Bruttokasse

2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit mit Ausnahme der Apparate, nach Ziffer 3

a) in Spielhallen 10 v.H. der Bruttokasse

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellungsorten 8 v.H. der Bruttokasse

3. für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 60 v.H. der Bruttokasse

das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen Einrichtungen, um Geld- oder Sachwerte (§ 2 b)

je angefangenen Quadratmeter und Kalendermonat 35,00 Euro

(2) In den Fällen, in denen die Bruttokasse wegen Fehlens eines manipulationssicheren Zählwerks nicht nachgewiesen wird, wird die Besteuerung bei Geräten ohne Gewinnmöglichkeit nach Festbeträgen durchgeführt. Die Steuer beträgt in diesen Fällen je angefangenen Kalendermonat und Apparat

a) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit gemäß Absatz (1)

Ziffer 2. a) in Spielhallen 45,00 Euro

Ziffer 2. b) in Gaststätten 25,00 Euro

b) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit gemäß Absatz (1) Ziffer 3 550,00 Euro

(3) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziffer 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat die Bruttokasse.

(4) Angefangene Kalendermonate sind voll zu berechnen.

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 a) gilt der Halter (Eigentümer beziehungsweise derjenige, dem der Apparat vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

Der Automatenaufsteller muss vierteljährliche Selbsterklärungen abgeben. Auf Grund dieser Angaben erfolgt die Berechnung der Spielapparatesteuer. Steuertermin ist der 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres.

Automatenaufsteller benötigen eine Erlaubnis gemäß § 33 c der Gewerbeordnung. Die Genehmigung erteilt der Fachbereich 6 - Verkehr, Sicherheit und Umwelt. Ansprechpartnerin ist Frau Ivonne Pfeiffer. Sie können sie unter der Rufnummer 06196. 490-210 oder per E-Mail unter ordnung@eschborn.de erreichen.